

Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium

Vom 10. Dezember 1997

(ABl. EKD 1998 S. 120)

In Ausführung von § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes (KiMuG) vom 15. Juni 1996 wird folgendes bestimmt:

1. 1Für die Begleitung des kirchenmusikalischen Dienstes der Kandidatin oder des Kandidaten während der Bewährungszeit wird eine Mentorin oder ein Mentor bestimmt.
2. 1Das Kolloquium findet frühestens nach vier Monaten der Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst statt. 2Ein Votum der Mentorin oder des Mentors ist anzufordern und bei dem Gespräch zu berücksichtigen.
3. 1Das Kolloquium ist ein Gespräch über die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeindegarbeit und ihre oder seine Motivation für den kirchenmusikalischen Dienst. 2Das Kolloquium dient der Beratung und Hilfestellung in den Fragen des praktischen Dienstes. 3Der Anschein einer Wiederholung der Prüfungen ist zu vermeiden.
4. 1Der Kommission, die das Kolloquium abhält, gehören an:
 - a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 - b) die Mentorin oder der Mentor und - soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt -
 - c) die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik des Konsistoriums (Landeskirchenamts),
 - d) die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor.
5. 1Das Ergebnis des Kolloquiums (»mit Erfolg abgelegt«, »ohne Erfolg abgelegt«) ist schriftlich niederzulegen.
6. 1Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

